

Steuern, Vergütung & Förderung 2026

Ein Überblick über die Regeln, die für private Photovoltaikanlagen in Bayern derzeit gelten.
Die Angaben ersetzen keine Steuerberatung.

Umsatzsteuer: Nullsteuersatz

- 0 % Umsatzsteuer auf Lieferung und Installation von PV-Anlagen bis 30 kWp auf oder in der Nähe von Wohngebäuden (§ 12 Abs. 3 UStG).
- Eingeschlossen sind Stromspeicher und wesentliche Komponenten.
- Für reine Gewerbedächer gilt der Nullsteuersatz nicht; dort läuft es in der Regel über den Vorsteuerabzug.

Einkommensteuer

- Einnahmen aus Anlagen bis 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit sind in der Regel steuerfrei (§ 3 Nr. 72 EStG).
- Obergrenze: insgesamt 100 kWp je Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft.

Einspeisevergütung nach EEG

- Gilt 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme.
- Sinkt für neue Anlagen halbjährlich zum 1. Februar und 1. August.
- Teileinspeisung bis 10 kWp: derzeit grob 7–8 ct/kWh. Maßgeblich ist der Satz am Tag der Inbetriebnahme.
- Volleinspeisung wird höher vergütet, dafür entfällt der Eigenverbrauch.

Solarspitzenengesetz (seit 25.02.2025)

- Keine Vergütung für Neuanlagen in Zeiten negativer Börsenstrompreise; der Zeitraum wird an die Förderdauer angehängt.
- Ohne Smart Meter und Steuerbox: Einspeisung begrenzt auf 60 % der Modulleistung.
- Für größere Anlagen gelten zusätzliche Regeln zu Steuerbarkeit und Direktvermarktung.

§ 14a EnWG

- Wärmepumpen, Wallboxen und Speicher mit Netzbezug über 4,2 kW sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen.
- Der Netzbetreiber darf die Leistung bei Bedarf begrenzen, im Gegenzug sinken die Netzentgelte.

Förderung und Finanzierung

- KfW-Kredit 270 „Erneuerbare Energien – Standard“ über die Hausbank.
- Ein landesweites bayerisches Zuschussprogramm für private PV-Anlagen gibt es derzeit nicht.
- Kommunale Programme wechseln häufig – vor Auftragsvergabe prüfen.

Stand Herbst 2026. Gesetze und Vergütungssätze ändern sich regelmäßig. Wir prüfen die geltenden Regeln vor jeder Planung tagesaktuell.